

**Bericht und Antrag des Rechtsausschusses****Bremisches Gesetz zur Gewährleistung der Rauchfreiheit von Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und von Schulen****I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat das Bremische Gesetz zur Gewährleistung der Rauchfreiheit von Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und von Schulen in ihrer Sitzung am 23. März 2006 in erster Lesung beschlossen und an den Rechtsausschuss zur Beratung und Berichterstattung überwiesen. Mit dem Gesetz ist beabsichtigt, die Rauchfreiheit von Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und von Schulen zu gewährleisten. Während die gesetzliche Regelung für den Bereich der Krankenhäuser und Tageseinrichtungen für Kinder das Rauchen im jeweiligen Gebäude und auf dem betreffenden Gelände untersagt, ist für die Schulen auch die Einbeziehung einer noch zu bestimmenden Umgebung der Schule – mithin außerhalb des Gebäudes und des Schulgeländes – vorgesehen.

Der Rechtsausschuss hat das Gesetz in seinen Sitzungen am 3. Mai, 7. Juni und 5. Juli 2006 beraten.

Dabei hat sich der Rechtsausschuss insbesondere mit der Problematik der Rauchfreiheit von Schulen auseinandergesetzt. Nach der Vorschrift soll künftig das Rauchen im Schulgebäude, auf Schulveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler sowie für das schulische Personal untersagt werden. Das Rauchverbot soll auch in der unmittelbaren Umgebung des Schulgeländes während der Unterrichtspausen sowie bei sonstigen schulischen Veranstaltungen gelten. Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes soll die Umgebung der Schule von der jeweiligen Schulkonferenz bestimmt werden. Eine Regelung zur schulinternen Bekanntgabe ist im Gesetz nicht enthalten. Sie sollte nach Auffassung des Rechtsausschusses noch aufgenommen werden.

Die Ordnungswidrigkeiten hinsichtlich Tatbestand und Sanktion regelt § 6 des Gesetzes.

Der Rechtsausschuss hat die Frage geprüft, ob die nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzesentwurfes vorgesehene Festlegung des Rauchverbots in der unmittelbaren Umgebung des Schulgeländes durch die Schulkonferenz als Tatbestandsmerkmal für eine Ordnungswidrigkeit und die daraus resultierende Sanktionsbewehrung durch eine Geldbuße rechtlich möglich ist.

Voraussetzung für das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit ist ein hinreichend bestimmter räumlicher Geltungsbereich. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird von „unmittelbarer Umgebung“ gesprochen, die nach Absatz 3 der Vorschrift durch die Schulkonferenz bestimmt werden soll. Es handelt sich zwar um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der jedoch aufgrund der vorab durch die Schulkonferenz definierten räumlichen Geltungsbereiche als hinreichend bestimmt betrachtet werden kann.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 soll die Schulkonferenz ermächtigt werden, den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit verbindlich festzulegen. Ordnungswidrigkeiten werden hinsichtlich des konkreten Verhaltens im Rahmen von Rechtsverordnungen und Anordnungen von Verwaltungsbehörden als hoheitlicher Akt bestimmt. Schulkonferenzen sind zum Erlass von Rechtsverordnungen nicht be-

fugt, so dass sie folgerichtig auch keine Ordnungswidrigkeitentatbestände festlegen können. Die nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes erfolgte Bestimmung der unmittelbaren Umgebung der Schule durch die Schulkonferenz hat den Rang der Schulordnung nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 Schulverwaltungsgesetz, die keine Festsetzung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes darstellt.

Mit dem Begriff der „unmittelbaren Umgebung“ wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit dem Grunde nach bereits umfassend und abschließend geregelt, so dass die Schulkonferenz der mit der Ahndung nach § 3 Abs. 4 betrauten Verwaltungsbehörde lediglich einen Vorschlag zur Auslegung dieses Begriffs unterbreitet. Im Rahmen der Verfolgung und Ahndung hat die zuständige Behörde im Einzelfall zu prüfen. Sie ist letztlich nicht an die Festlegung durch die Schulkonferenz gebunden.

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 verweist ausdrücklich auf die von der Schulkonferenz bestimmte Umgebung und nicht auf den Verbotstatbestand der „unmittelbaren Umgebung“ nach § 4 Abs. 1 Satz 2. Folglich sollte auch in § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Begriff der „unmittelbaren Umgebung“ als Tatbestandsmerkmale einer Ordnungswidrigkeit aufgenommen werden.

Den Antrag der Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, § 4 Abs. 1 Satz 2 sowie § 6 des Bremischen Gesetzes zur Gewährleistung der Rauchfreiheit von Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und von Schulen zu streichen, lehnte der Rechtsausschuss mehrheitlich ab.

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und der CDU, das Bremische Gesetz zur Gewährleistung der Rauchfreiheit von Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und von Schulen wie folgt zu ändern:

§ 4 Abs. 1 ist um folgenden Satz 3 zu ergänzen:

„Die Entscheidung der Schulkonferenz ist in geeigneter Form schulintern bekanntzugeben.“

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 4 Abs. 1 und 3 in einem Schulgebäude, auf einem Schulgelände oder in der unmittelbaren Umgebung der Schule sowie auf Schulveranstaltungen raucht, ohne dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 2 vorliegt.“

Im Übrigen empfiehlt der Rechtsausschuss der Bürgerschaft (Landtag), das Bremische Gesetz zur Gewährleistung der Rauchfreiheit von Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und von Schulen in der geänderten Fassung in zweiter Lesung zu beschließen.

## **II. Antrag**

1. Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt den vom Rechtsausschuss mehrheitlich empfohlenen Änderungen zu dem Bremischen Gesetz zur Gewährleistung der Rauchfreiheit von Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und von Schulen in § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 3 zu.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Bremische Gesetz zur Gewährleistung der Rauchfreiheit von Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und von Schulen in der geänderten Fassung in zweiter Lesung.

Sibylle Winther  
(Vorsitzende)